

## Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	1
§ 2.....	2
§ 3.....	2
§ 4.....	2
§ 5.....	3
§ 6.....	3
§ 7.....	3
Anlage 1 - Raumplan.....	4
Anlage 2.....	6

### Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Häuser der Kultur in Halver beschlossen:

Zu den „Häusern der Kultur“ gehören die Schieferhäuser in der Frankfurter Str. 39 und 41 sowie die Villa Wippermann, Frankfurter Str. 45. Im Rahmen der „Regionale 2013“ werden diese zu einem sozio-kulturellen Zentrum umgebaut.

Sie dienen als öffentliche Einrichtung dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Region „Oben an der Volme“ (Meinerzhagen, Kierspe, Halver und Schalksmühle) und stehen den Bürgerinnen und Bürgern, Initiativen, Vereinen sowie Künstlerinnen und Künstlern für Kultur, Freizeit und Kommunikation zur Verfügung. Gewerbliche Nutzungen sind –mit Ausnahme der im Haus Frankfurter Str. 39 genehmigten Gastronomie- ausgeschlossen.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassungs- und Benutzungsbedingungen der im Eigentum der Stadt Halver (nachfolgend: Stadt) stehenden Häuser der Kultur sowie die durch den/die Nutzer/innen (nachfolgend: Nutzer) zu zahlenden Nutzungsentschädigung, die sich aus den laufenden Bewirtschaftungskosten für die Häuser errechnet. Die Umsetzung obliegt dem Bürgermeister.

#### § 1

- (1) Die Räume können sowohl langfristig (in der Regel für max. 1 Jahr) als auch für Monate, Wochen oder für Einzelveranstaltungen (tageweise) genutzt werden. Anfragen sind rechtzeitig an die Stadt zu stellen. Bei mehreren Anfragen ist nach Reihenfolge des Eingangs zu entscheiden. Die Entscheidung wird durch die Stadt getroffen, die diese an Dritte, z.B. auf das Kulturmanagement der Art Volmetal übertragen kann.
- (2) Für die Überlassung wird ein Benutzungsvertrag geschlossen. Die Überlassung kann durch die Stadt entschädigungslos bis 2 Wochen vor Mietbeginn bzw. Veranstaltungstag aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bei längerfristigen Verträgen (ab 3 Monaten) bis 1 Monat vor Beginn.
- (3) Die Stadt hat das Hausrecht. Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Räumen und den Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, Weisungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu erteilen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

## § 2

---

- (1) Der Stadt ist bei Veranstaltungen ein verantwortliche volljährige Person zu benennen, die vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein muss.
- (2) Die Übergabe der Räume und der Schlüssel erfolgt im Regelfall bei einer gemeinsamen Besichtigung. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Für die Öffnung und Schließung ist die verantwortliche Person nach Abs. 1 zuständig.
- (3) Die Räume, die Gemeinschaftsflächen sowie alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich der Stadt oder den beauftragten Personen anzuzeigen.
- (4) Veränderungen an den Räumen und den Einrichtungsgegenständen sind unzulässig. Dekorationen und Befestigungen müssen rückstandslos entfernbar sein, Bohrungen und Nägel sowie das Bekleben der Wände sind nicht erlaubt.
- (5) Sämtliche Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind Zwischenreinigungen durch die Nutzer zu organisieren.
- (6) Für die Entsorgung des entstandenen Abfalls sind die Nutzer verantwortlich.

## § 3

---

- (1) In allen Häusern der Kultur gilt das Rauchverbot nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Feuerlöscher, Notbeleuchtung und Notausgänge dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden. Offenes Feuer, z.B. auch in Form von Tischfeuerwerk, ist untersagt.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe einzuhalten und eine Beeinträchtigung von Anwohnern zu vermeiden. Fenster und Türen sind dazu nach 22 Uhr geschlossen zu halten und die Lautstärke ist entsprechend zu reduzieren.
- (4) Bei Veranstaltungen mit der Wiedergabe von Musik und/oder anderen Werken hat der Nutzer die erforderliche Anmeldung bei der entsprechenden Stelle (z.B. der GEMA) vorzunehmen und ist auch Kostenschuldner für diese Entgelte.

## § 4

---

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken oder deren Zubereitung in den Räumen im OG der Frankfurter Str. 39 ist nicht gestattet. Es besteht dort eine Abnahmeverpflichtung für Speisen und Getränke beim Pächter der Gastronomie, jedoch kein

Mindestverzehrgebot. Für die Nutzung der Räume im OG der Frankfurter Str. 39 wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Die Verfügbarkeit der Räume für die Allgemeinheit ist grundsätzlich durch den Pächter der Gastronomie in Abstimmung mit den betrieblichen Belangen sicherzustellen.

Ist die Gastronomie nicht verpachtet oder nicht in Betrieb (z.B. Ruhetage, Betriebsferien), sind Ausnahmen zugelassen. Diese sind vorab mit der Stadt zu vereinbaren.

### § 5

- (1) Das Nutzungsentgelt besteht aus den anfallenden Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen, welche der Stadt für die Häuser der Kultur entstehen.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist rechtzeitig vor Beginn der Nutzung an die Stadt zu zahlen. In Einzelfällen und bei kurzfristigen Buchungen kann auch eine Abrechnung über den Pächter der Gastronomie erfolgen.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird bei dauerhafter Nutzung per m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Für zeitweise Nutzungen gelten feste Sätze. Die zu zahlenden Entgelte für die einzelnen Räume sind der Raumübersicht (Anlage 1) in Verbindung mit der Entgeltaufstellung (Anlage 2) zu entnehmen.

### § 6

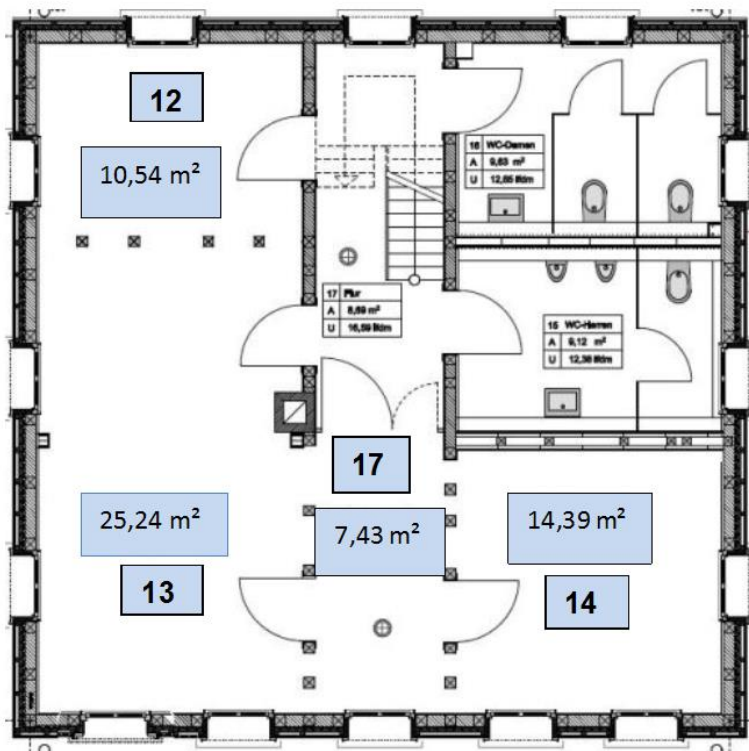
- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der angemieteten Räume oder sonst auf den Flächen der Häuser der Kultur entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einem mangelhaften Zustand der Flächen, Räume und/oder Einrichtung beruht, welche die Stadt zu vertreten hat. Die Stadt haftet auch nicht für den Diebstahl oder Verlust von Sachen, die der Nutzer eingebracht hat.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Flächen, Räumen und der Einrichtung, die von ihm oder den Besuchern seiner Veranstaltung verursacht werden. Er hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt den Nutzer und/oder die Verursacher von weiteren Nutzungen befristet oder dauerhaft ausschließen.

### § 7

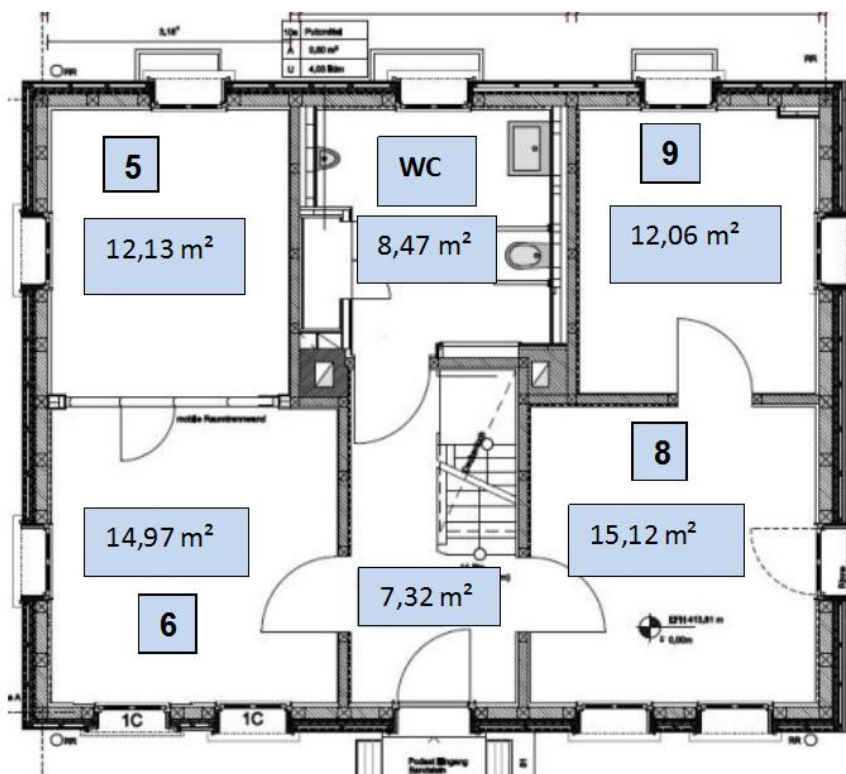
Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 1 – Raumplan

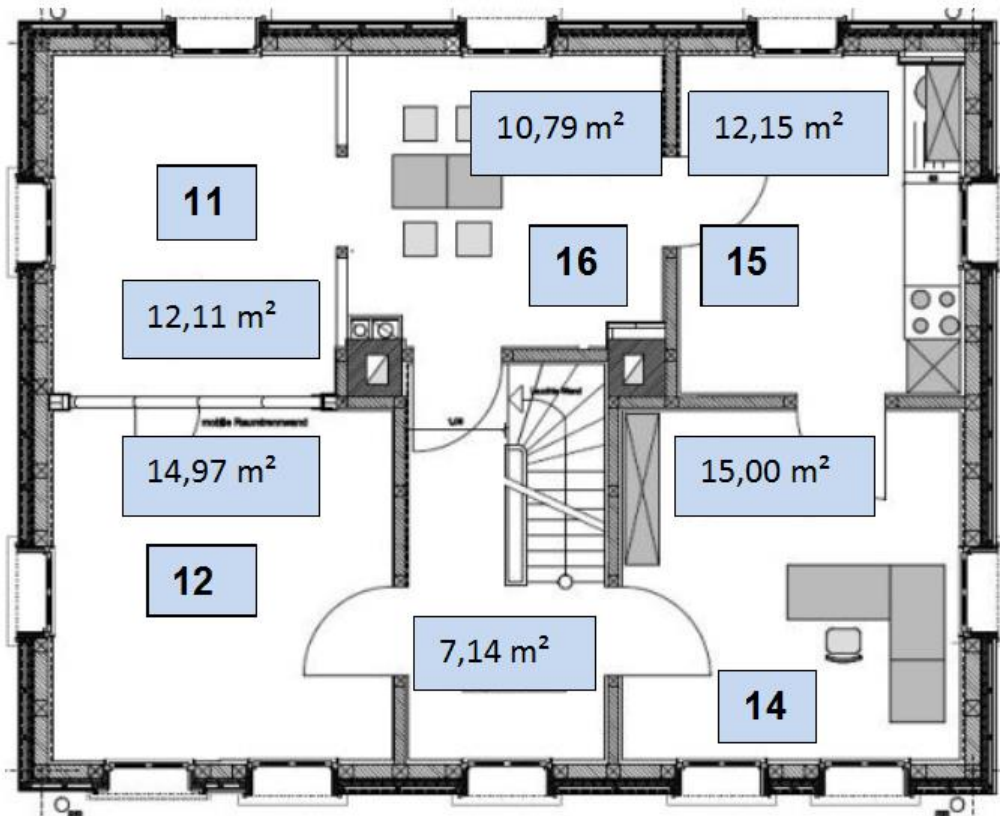
OG Frankfurter Str. 39



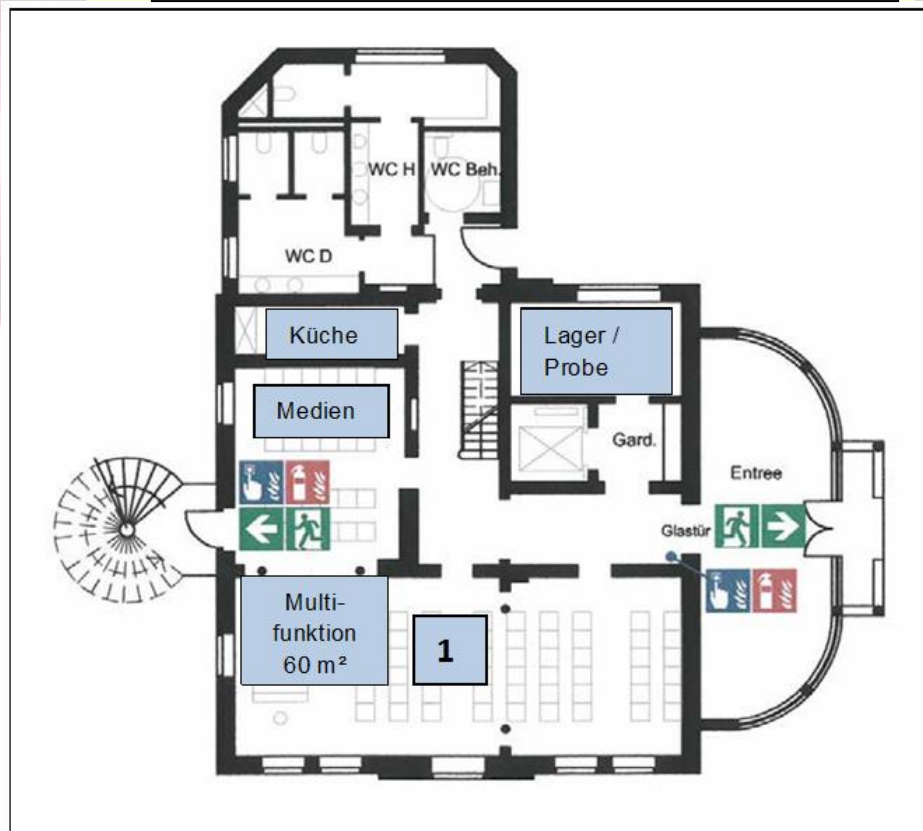
EG Frankfurter Str. 41



OG Frankfurter Str. 41



EG Frankfurter Straße 45 (Villa Wippermann)



*Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Häuser der Kultur*

---

1.

1.1

Das Benutzungsentgelt beträgt 4,94 €/m<sup>2</sup>/Monat für folgende Räume:

**Frankfurter Str. 41, Räume:**

- Nr. 5 (EG hinten links),
- Nr. 6 (EG vorne links),
- Nr. 8 (EG vorne rechts)
- Nr. 9 (EG hinten rechts),
- Nr. 11 (OG hinten links),
- Nr. 12 (OG vorne links),
- Nr. 14 (OG vorne rechts),
- Nr. 15 (OG hinten rechts)
- Nr. 16 (OG hinten)

zzgl. anteiliger Gemeinschaftsflächen (Flure, Treppen).

1.2

Bei kürzerer Nutzung ist eine tageweise Umrechnung mit 1/30 vorzunehmen. Das Benutzungsentgelt beträgt mindestens 15,00 €.

2.

2.1

Das Nutzungsentgelt für die Räume im EG der Frankfurter Str. 45 ist im Regelfall (Feiern, Vereinstreffen, Veranstaltungen etc.) tageweise zu zahlen.

2.2

Das Benutzungsentgelt beträgt:

**Frankfurter Str. 45 (Villa Wippermann)**

Multifunktionsraum (Nr. 1): 80 €  
Der Raum steht nicht für private Feiern zur Verfügung.

2.3

Für die Nutzung als Ausstellungsraum gilt der Satz aus Nr. 1.1 (z.Zt. 4,94 € / m<sup>2</sup> / mtl.), der gem. Nr. 1.2 ggf tageweise umzurechnen ist. Die Stadt kann bei Ausstellungen Ausnahmen hiervon zulassen und ein pauschales Entgelt vereinbaren.

---

**Änderungen durch:**

- Beschluss des Rates der Stadt Halver vom 19.06.2023 (§ 4 und Anlage 2 Nrn. 2.1 und 2.2)

